



Urc 22.09.23 /

**Verwaltungsgericht Hamburg**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Stefan Walser,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt

- 18/176 - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Senat der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Personalamt, Personalmanagement, Justitiariat,  
Steckelhörn 12,  
20457 Hamburg,  
- P335/112.00-3.047,18 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 20. September 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Törber als Vorsitzender,  
die Richterin Frey,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Kopp

**beschlossen:**

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 12. September 2023 gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Delfs, den Richter am Verwaltungsgericht Köbler, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hövermann, den ehrenamtlichen Richter Schünemann und den ehrenamtlichen Richter Hinrichsen wird zurückgewiesen.

Laut Dienst RA  (18/176)  
Frist Anhör. Rüge / Gegenvorstell.  
FA: 06.10.23 } mod. hnd  
VF: 02.10.23

**Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

**Gründe**

1. Die Kammer kann über das Ablehnungsgesuch ohne dienstliche Äußerungen der abgelehnten Richter entscheiden, weil sich der geltend gemachte Ablehnungsgrund auf einen aktenkundigen Vorgang bezieht. Unter solchen Umständen könnte eine dienstliche Erklärung zur Sachaufklärung nichts beitragen und ist daher entbehrlich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.2.2022, 9 A 12/21, juris Rn. 13 m.w.N.).

2. Das Ablehnungsgesuch hat keinen Erfolg. Dabei kann offenbleiben, ob es bereits unzulässig ist, denn es ist jedenfalls unbegründet.

Der Maßstab der Begründetheit eines Ablehnungsgesuchs ergibt sich aus § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 ZPO. Demnach setzt die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit verlangt dagegen nicht, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenommen oder parteiisch ist. Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es auch darum, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden (BVerfG, Beschl. v. 12.10.2021, 1 BvR 781/21, juris Rn. 19). Es genügt, wenn vom Standpunkt der Beteiligten aus gesehen hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln (BVerwG, Beschl. v. 20.11.2017, 6 B 47/17, juris Rn. 7 m.w.N.). Andererseits reicht die rein subjektive Vorstellung eines Beteiligten, der Richter werde seine Entscheidung an persönlichen Motiven orientieren, nicht aus, wenn bei objektiver Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund für die Befürchtung ersichtlich ist (BVerwG, Beschl. v. 12.12.2016, 5 C 10/15 D, juris Rn. 5). Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 44 Abs. 2 ZPO muss der Ablehnungsgrund – individuell bezogen auf den oder die an der zu treffenden Entscheidung beteiligten Richter – substantiiert dargelegt werden; die zur Begründung des Ablehnungsgesuchs geltend gemachten Tatsachen sind gemäß § 294 ZPO glaubhaft zu machen (BVerwG, Beschl. v. 14.4.2021, 9 A 8/19, 9 A 7/20, Rn. 6, juris m.w.N.). Dies setzt voraus, dass mit dem Ablehnungsgesuch ein substantiiertes Tatsachenvortrag erfolgt, d.h. es müssen konkrete Verhaltensweisen des Richters benannt werden,

die der Beteiligte beanstandet. Hierdurch soll das Gericht in die Lage versetzt werden, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden (BVerwG, Beschl. v. 12.12.2016, 5 C 10/15 D, juris, Rn. 6). Hinsichtlich der Verfahrensführung ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Verfahrensfehler oder Fehler des Richters in der Prozessleitung nicht ohne Weiteres die Annahme tragen, er werde auch weiterhin das Verfahren fehlerhaft betreiben und sei deshalb befangen. Denn im Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen oder Entscheidungen, deren Überprüfung dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidung des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen – insbesondere verfassungsrechtlichen – Grundsätzen entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (VGH München, Beschl. v. 22.7.2015, 14 C 15.1311, juris Rn. 10 m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe ist die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter nicht begründet.

Im Hinblick auf den Richter am Verwaltungsgericht Köbler, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hövermann, den ehrenamtlichen Richter Schünemann und den ehrenamtlichen Richter Hinrichsen hat der Kläger schon keine individuell auf die einzelnen Richter bezogenen Verhaltensweisen dargelegt, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Der Kläger begründet sein Ablehnungsgesuch damit, dass sich „das Gericht“ geweigert habe, folgende von ihm in der mündlichen Verhandlung getätigte Aussage zu protokollieren: „Das Verwaltungsgericht nimmt hin, dass Hamburg rechtswidrig und mit Straftaten gegen seine Beschäftigten vorgehen darf, um diese zu schädigen und dann aus dem Dienst zu entfernen“. Die Ablehnung der Protokollierung erfolgte vorliegend allein durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Delfs und stellt damit keine Kollegialentscheidung der Kammer dar, bei welcher im Übrigen wegen des Beratungsgeheimnisses eine auf den einzelnen Richter abstellende Begründung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 54 Rn. 12).

Aus dem Vorbringen des Klägers ergeben sich auch keine Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Dr. Delfs zu rechtfertigen. Der Kläger rügt vorliegend einen Verfahrensverstoß, der dem Ablehnungsgesuch – wie ausgeführt – nur dann zum Erfolg verhelfen kann, wenn das Verhalten des Richters eine unsachliche oder gar von Willkür geprägte Einstellung erkennen lässt. Die vom Kläger vorgetragene Verfahrensweise bietet keine Anhaltspunkte für eine solche

Einstellung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Dr. Delfs, die Misstrauen in seine Neutralität und Unbefangenheit begründen würde. Es ist nicht einmal im Ansatz ersichtlich, wie aus der vorgetragenen Verfahrensweise der Eindruck entstehen könnte, der Richter sei in der Sache in seiner Entscheidung bereits festgelegt, Argumenten nicht mehr zugänglich und damit nicht mehr unvoreingenommen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die streitgegenständliche Aussage vom Kläger schriftlich niedergelegt und jedenfalls in dieser Form durch den abgelehnten Richter zur Akte genommen wurde, was dieser auch protokolliert hat. Ob sich die Verfahrensweise tatsächlich als fehlerhaft erweist, kann somit offenbleiben.

Dr. Törber

Frey

Kopp



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 22.09.2023

Emil  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.